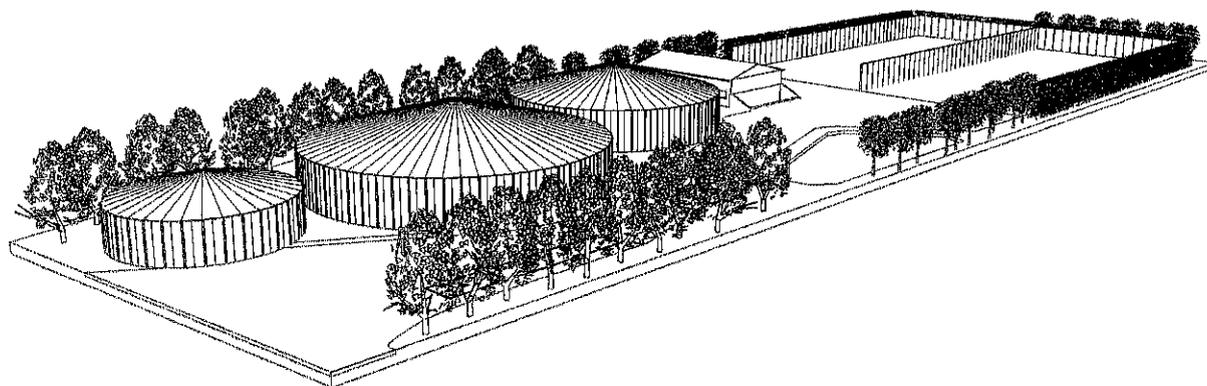


# Begründung zum Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Waldfeucht "Biogasanlage"



## **1. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Bebauungsplan Nr. 47 umfasst ein ca. 1,19 ha großes Gebiet auf der Gemarkung Haaren, südlich der Ortslage Haaren, nahe des Bergehecker Hofes. Das betroffene Flurstück ist:

Gem. Haaren  
Flur 16  
Nr. 42 .

Die Lage des Geltungsbereichs ist im Übersichtsplan (Auszug aus der Deutschen Grundkarte) ersichtlich.

Die festgesetzte Plangebietsgrenze ist im Bebauungsplan und in der Übersicht durch eine schwarze, gestrichelte Linie dargestellt.

## **2. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich**

Das Plangebiet liegt im Außenbereich Haaren.

In der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht wird eine Sondernutzungsfläche Versorgung in Haaren dargestellt.

Die Größe der Sondernutzungsfläche Versorgung wird ca. 1,19 ha umfassen und sich auf das Flurstück 42 (Gem. Haaren, Flur 16), südlich-westlich der Ortslage Haaren, beschränken.

Die Aufstellungsbeschlüsse für die FNP-Änderung und das B-Plan-Verfahren, sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Waldfeucht in der Sitzung vom 27.09.2005 gefasst, die Offenlegung durch den Bauausschuss am 16.02.2006 und durch den Gemeinderat am 21.02.2006. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

## **3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Der Bebauungsplan Nr. 47 konkretisiert die im Flächennutzungsplan dargestellte Sondernutzungsfläche Versorgung Haaren der Gemeinde Waldfeucht. Ziel der Planung ist (entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplans) die Errichtung einer Biogasanlage.

## **4. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen**

Die Planfestsetzungen setzen den baulichen Rahmen zur Errichtung der geplanten Biogasanlage fest und geben die Grenzen für die Auswirkungen, die von solchen Anlagen ausgehen dürfen vor. Außerdem werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt in das Verfahren integriert.

#### **4.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. Nr. 1 BauGB)**

SO – Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO).

Nach §11 Absatz 2 ist die dargestellte Fläche ausschließlich für Versorgungszwecke zu nutzen (Festsetzung nach §1 Abs. 5 BauNVO)

#### **4.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. Nr. 1 BauGB)**

Höhe der baulichen Anlagen (§16 Abs. 2, Nr. 4 BauNVO)

Im Sondergebiet darf die Höhe der baulichen Anlagen 11,50 m nicht überschreiten. Bezugspunkt für die Festlegung der Anlagenhöhe ist die Geländeoberkante (GOK).

#### **4.3 Abstandflächen zu sonstigen Sondergebieten**

Im Sondergebiet beträgt die Tiefe der Abstandflächen 0,5 x H (§6 Abs. 6 BauO NRW).

#### **4.4 Grünordnerische Maßnahmen**

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) §9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25 sind Maßnahmen zur Begrünung im Bebauungsplan festzusetzen. Die Maßnahmen sind zeitgleich mit der Realisierung der Bauvorhaben durchzuführen.

Maßnahmen:

Flächen von mindestens 5 m Tiefe an der Südwestseite und 3 m an der Nordostseite um den bebaubaren Bereich des Plangebietes sind mit Sträuchern und Bäumen zu begrünen. Die Fläche ist mit Kräuterrasen einzusäen.

Eine Darstellung der Maßnahmen ist im Rahmen anbei liegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans verfasst.

#### **4.5 Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan Nr. 47**

##### **1. Versickerung von Niederschlagswässern**

Eine Versickerung des Regenwassers auf den Privatgrundstücken ist erlaubt. Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

2. Entwässerungssatzung

Es wird auf die Entwässerungssatzung der Gemeinde Waldfeucht hingewiesen, die beim Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem unbedingt zu beachten ist. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass Schmutzwasser nun über einen Revisionsschacht an die Kanalisation angeschlossen werden darf.

3. Archäologische Funde

Beim Auftreten von archäologischen Funden besteht Meldepflicht gemäß §§15, 16 DSchG NW gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege unter Telefon-Nummer 0228-9834-0.

**5 Verkehrsliche Erschließung**

Die Erschließung ist über das Netz der Gemeindestraßen (und Wirtschaftswegen), welches das Plangebiet tangiert, gegeben. Besondere planungsrechtliche Festsetzungen müssen nicht gemacht werden. Die Zone der von Bebauung freizuhaltenden Fläche längs der geplanten EK 5 wurde mit den zuständigen Straßenbaulastträgern abgestimmt. Die geplante EK 5, die das Plangebiet im Südwesten tangiert, ist als Verkehrsfläche im B-Plan festgesetzt.

**6 Untersuchungsrelevante Schutzgüter**

Die Untersuchung relevanter Schutzgüter ist im Rahmen des Umweltberichts abgehandelt.

**7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht notwendig.

**8 Kosten**

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.